

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzgesetz – GewaltSG) vom 25. November 2023

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 25. November 2023 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe setzt sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und den Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt, auch im Bereich der evangelischen Kirche, in den zurückliegenden Jahren, verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte und erfolgt. Es gilt für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe, ihre Kirchengemeinden, Anstalten, Stiftungen sowie für alle rechtlich selbständigen Einrichtungen, die der Landeskirche zugeordnet sind (kirchliche Stellen).

§ 2

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, digital, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit

und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

§ 3

Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie die entsprechend ehrenamtlich Tätigen.

§ 4

Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

(3) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z.B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(4) Vorgesetzte und anleitende Personen treten auch unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, durch geeignete Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegen.

(5) Während der Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie jeweils der begründete Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.

(6) Bei zureichenden Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.

§ 5

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Anstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt.
2. Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Ziffer 1 oder wird eine solche Straftat bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder sofern sie Kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. Kann das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche
 - a. Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 - b. Kinder- und Jugendhilfe,
 - c. Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
 - d. Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
 - e. Seelsorge und
 - f. Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung vorlegen. Sofern sie mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen zusammenarbeiten, müssen Sie das erweiterte Führungszeugnis nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen.

(4) Ehrenamtlich Tätige, die mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen zusammenarbeiten, müssen das erweiterte Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit und im Verlauf der Tätigkeit in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen.

(5) Die Kosten für die Vorlage der Führungszeugnisse trägt der Anstellungsträger oder die Einrichtung, bei der die Tätigkeit ausgeübt wird.

(6) Die Regelungen zu Verwertungsverböten des Bundeszentralregistergesetzes sind zu beachten.

§ 6

Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

(1) Leitungsorgane der kirchlichen Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich:

1. Institutionelle Schutzkonzepte aufgrund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen).

2. Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt unverzüglich im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen).
3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen).
4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) Die Landeskirche unterstützt die Leitungsorgane der kirchlichen Stellen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.

(3) Leitungsorgane der kirchlichen Stellen orientieren sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards:

1. Festlegung der Verantwortung zur Erstellung eines spezifischen Präventionskonzeptes.
2. Leitungsgremien sollen die Frage sexualisierter Gewalt regelmäßig zu einem Thema machen.
3. Entwicklung eines spezifischen Verhaltenskodex oder eine Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden.
4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.
5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, betreuende Personen oder von Vormündern.
6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt.
7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Melde- und Ansprechstellen im Fall eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt.
8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Melde- und Ansprechpersonen, Stellung und Aufgaben

(1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 beruft die Landeskirche eine oder mehrere Melde- und Ansprechpersonen für Fälle sexualisierter Gewalt.

(2) Die Melde- und Ansprechperson ist dem Schutz Betroffener verpflichtet und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie ist verpflichtet, Hinweisen auf Strukturen nachzugehen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können. Die Melde- und Ansprechperson nimmt ihre Aufgaben

selbstständig und in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(3) Der Melde- und Ansprechperson werden unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer Einrichtung insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

Sie

- a. berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen.
- b. unterstützt Einrichtungen bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach.
- c. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit.
- d. unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes.
- e. nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden.
- f. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Anerkennungskommission zur Entscheidung weiter.
- g. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden.
- h. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet.
- i. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.
- j. arbeitet mit der Aufarbeitungskommission zusammen.

(4) Für gliedkirchliche, diakonische Werke gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen Einrichtung bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 4 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 8

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenz- und das Abstandsgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen gemäß des landeskirchlichen Kriseninterventionsplans unverzüglich dem oder der Dienstvorgesetzten und der

Meldeperson zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Meldeperson beraten zu lassen.

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 5 Satz 2.

§ 9

Anerkennungskommission

(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, haben die evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen eine gemeinsame Anerkennungskommission eingerichtet, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und ihre Geschichte würdigt und Leistungen für ihnen erlittenes Unrecht zuspricht.

(2) Die Anerkennungskommission ist mit mindestens drei und höchstens fünf Personen besetzt, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

(3) Das Nähere zur Struktur und zur Arbeitsweise der Anerkennungskommission wird durch Beschluss des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen geregelt.

§ 10

Unterstützung für Betroffene

(1) Sofern ein institutionelles Versagen einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche oder in einer Mitgliedseinrichtung des jeweiligen Diakonischen Werks (kirchliche Institution) (mit-) ursächlich war und wenn die Durchsetzung von Ansprüchen auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld gegen die verantwortliche Person nicht mehr möglich oder nicht zumutbar ist, bietet die Landeskirche den Personen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, auf Antrag Leistungen in Anerkennung des erlittenen Unrechts an. Die Anerkennungskommission entscheidet über die Anträge.

(2) Eine Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts setzt voraus, dass die Darlegung des Sachverhalts schlüssig ist. Die Prüfung aller Voraussetzungen obliegt der Anerkennungskommission. Die Leistung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Regelung nicht begründet. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die kirchliche Stelle, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, ist an der Unterstützungsleistung zu beteiligen.

§ 11

Aufarbeitung, Aufarbeitungskommission

(1) Die Landeskirche unterstützt die umfassende unabhängige wissenschaftliche Aufarbeitung der Ursachen und Spezifika von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und die Zusammenarbeit mit dem oder der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).

(2) Die evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen richten eine gemeinsame Aufarbeitungskommission ein. Das Nähere zur Struktur und zur Arbeitsweise der Aufarbeitungskommission wird durch Beschluss des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen geregelt.

§ 12

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die vom Landeskirchenrat am 23. September 2023 beschlossene Gewaltschutzverordnung außer Kraft.

Bückeburg, den 25. November 2023

Röhler

Präsidentin der Landessynode

Dr. Manzke

Vorsitzender des Landeskirchenrates

**Begründung
zum Kirchengesetz
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Das Kirchengesetz setzt im Wesentlichen die durch den Rat der EKD am 18. / 19. Oktober 2019 beschlossene Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt um. Das rechtliche Instrument der Richtlinie nach Artikel 9 Grundordnung der EKD (GO-EKD) setzt Grundsätze und gibt damit einen verbindlichen Rahmen vor, dessen Ausgestaltung den Landeskirchen oder den jeweils zuständigen rechtlich selbständigen Einrichtungen überlassen bleibt. Das Ziel der Richtlinie ist eine möglichst einheitliche Praxis in den Gliedkirchen im Umgang mit sexualisierter Gewalt.

Die EKD hat beim Thema „Sexualisierte Gewalt“ Koordinierungsaufgaben für die Gemeinschaft der Gliedkirchen übernommen. Sie war dabei an einer nachhaltigen Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch interessiert, um den notwendigen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Bereich evangelischer Einrichtungen und des gemeindlichen Lebens zu gewährleisten. Die Aufgaben der Prävention, Intervention und Hilfe obliegen den Gliedkirchen. Die Landeskirche hat bereits Präventionsmaßnahmen und Verfahrensweisen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt implementiert. Ziel dieser Maßnahmen ist es, sexualisierte Gewalt zu verhindern und Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zu schützen. Vor allem Minderjährige können durch sexualisierte Gewalt in ihrer gesamten psychischen und psychosexuellen Entwicklung gestört und nachhaltig geschädigt werden. Aber auch, wenn es nicht zur Ausbildung solcher Störungen kommt, sehen sich Betroffene nicht selten in ihrer Selbstachtung und Selbstliebe behindert, im Erleben einer lustvollen Sexualität und befriedigenden Partnerschaft und in ihrem körperlichen und seelischen Wohlbefinden.

Für die Umsetzung der zum Schutz vor sexualisierter Gewalt notwendigen Maßnahmen ist ein Kirchengesetz notwendig, da nur dadurch sichergestellt werden kann, dass den in der Kirche Mitarbeitenden Verpflichtungen auferlegt werden können, die helfen, diesen Schutz zu gewährleisten.

Auf der anderen Seite bietet ein Kirchengesetz die Möglichkeit, auch Rechte der von sexualisierter Gewalt Betroffenen zu stärken, die im Zweifelsfall auch einklagbar sind.

Zur Präambel

1. Grundverständnis des Gesetzes

Vor die Bestimmungen des Gesetzes ist eine Präambel im Sinne eines Vorspruchs gestellt. Sie enthält Aussagen zu theologischen Überzeugungen und Grundhaltungen. Damit erschließt die Präambel das Grundverständnis zu den Beweggründen, von denen das Gesetz geprägt ist.

2. Begriff „christliches Menschenbild“

Der in der Präambel wiedergegebene Begriff des „christlichen Menschenbildes“ ist auch in der heutigen Zeit ein Begriff, der im Kontext moderner Forschungsentwicklung und damit verbundenen

ethischen Fragen von Bedeutung ist. 1989 haben die christlichen Kirchen in ihrer gemeinsamen Erklärung „Gott ist ein Freund des Lebens“ formuliert: „Jeder Mensch, wie immer er ist, gesund oder krank, mit hoher oder mit geringer Lebenserwartung, produktiv oder eine Belastung darstellend, ist und bleibt ‚Bild Gottes‘.“ Der Mensch verdankt sein „Sein“ als Person der vorbehaltlosen Anerkennung durch Gott, die zur wechselseitigen Anerkennung der Menschen untereinander verpflichtet. In dieser Erkenntnis und Überzeugung sieht sich die evangelische Kirche vor den Auftrag gestellt, jedes Leben zu schützen und leitet hieraus ihren kirchlichen Schutzauftrag her. Folge dieses Schutzauftrages ist eine Kultur der gegenseitigen Achtung und des Respekts, die untrennbar zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags gehört und damit Basis kirchlicher und diakonischer Arbeit ist.

3. Wirkungskreis der evangelischen Kirche

Das Gesetz zielt mit Blick auf die Verantwortung und den Schutzauftrag der Kirche auf alle Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche. Diese Beschreibung umfasst alle ehren- und hauptamtlich Beschäftigten, sowie Besucherinnen oder Besucher bzw. Teilnehmende an jeder Art von Veranstaltungen, die sich gelegentlich oder anlassbezogen an kirchlichen Orten befinden. Darunter können u. a. Besuche gemeindlicher Veranstaltungen, Gottesdienstbesuche, das Aufsuchen von Beratungsstellen oder diakonischer Einrichtungen gehören. Normadressaten des Gesetzes sind aber nur die haupt- und ehrenamtlich im Auftrag der Kirche Tätigen. An sie richten sich die Pflichten aus dem Gesetz, eine Verpflichtung von Gemeindemitgliedern, Besucherinnen und Besuchern sowie Teilnehmenden erfolgt durch das Gesetz nicht. Dies ist ein relevanter Unterschied, der sich auf den konkreten Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt sowie Handlungs- und Meldepflichten auswirkt.

4. Kinder und Jugendliche

Der Schutzgedanke der Richtlinie richtet sich insbesondere an Minderjährige. Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, Jugendliche sind Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind (vgl. § 1 Absatz 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG)).

5. Hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen

Weiter richtet sich der Schutzgedanke an hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen. Neben den in § 225 StGB genannten Schutzbefohlenen und den nach § 174a StGB, hier besonders nach Absatz 2, geschützten Personen, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen sind, ist der Personenkreis weiter gefasst. Auch hilfe- und unterstützungsbedürftige Personen in jeder Art kirchlicher Einrichtung, darunter auch Pflegeeinrichtungen, sind mitumfasst. Bei dem Rückgriff auf die §§ 174, 174a und 225 StGB ist zu beachten, dass sie teilweise sowohl Minderjährige als auch Volljährige erfassen und ganz unterschiedliche Konstellationen besonderer Schutzbedürftigkeit beschreiben. Die Schutzbedürftigkeit ergibt sich aus der Minderjährigkeit, einer körperlichen oder psychischen Einschränkung oder eine Abhängigkeit durch ein anvertraut sein oder ein untergeordnet sein in einem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis.

Im Strafrecht werden diese Konstellationen als Abhängigkeitsverhältnis bezeichnet. Unter 6. wird ebenfalls der Begriff der Abhängigkeit gebraucht, ist aber nicht nur im engen strafrechtlichen Sinne zu verstehen.

6. Seelsorgesituationen

Der Schutz richtet sich außerdem an Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen. Im Blick sind dabei auch Abhängigkeiten, die aus Seelsorgesituationen heraus entstehen können. Das hohe Maß an Vertrauen, das der seelsorgenden Person durch die Klienten entgegengebracht wird, bedingt eine besonders hohe Gefahr der Verletzlichkeit der Ratsuchenden und kann zu einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis führen.

Zu § 1 Zweck und Geltungsbereich

Satz 1 legt den Regelungszweck, Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung, fest. Satz 2 regelt den Geltungsbereich innerhalb der Landeskirche. Neben den Körperschaften, Stiftungen und Anstalten sind davon alle rechtlich selbstständigen Einrichtungen umfasst wie etwa kirchliche Vereine. Das Kirchengesetz erstreckt sich nicht auf die Diakonie. Für den Bereich der Diakonie hat die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen beschlossen, die Gewaltschutzrichtlinie der EKD in die Satzung des DWiN zu übernehmen.

Zu § 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

1. § 2 Absatz 1:

a) Regelungsziel und Systematik:

Ziel der Regelung ist es, im Zusammenhang mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags unerwünschte sexualisierte Verhaltensweisen benennen zu können und auch unterhalb von strafbewehrtem Verhalten Folgen an solches Verhalten knüpfen zu können. Um solch unerwünschtes Verhalten von sozial-adäquatem Verhalten abgrenzen zu können, bedarf es einer entsprechenden Definition, die durch die Begriffsbestimmungen zur Verfügung gestellt wird.

aa) Gemeinsames Verständnis und gemeinsamer Sprachgebrauch

Die Vorschrift hat mit den Begriffsbestimmungen auch zum Ziel, dass es in ihrem Kontext zu einem einheitlichen Verständnis und möglicherweise darüber hinaus zu einem gemeinsamen Sprachgebrauch in Kirche und Diakonie kommt, was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist. Die Begriffe „sexualisierte Gewalt“, „sexueller (Kindes-)Missbrauch“, „sexuelle Gewalt“ oder „sexuelle Ausbeutung“ werden teilweise synonym in verschiedenen Kontexten verwendet. Die genannten in der Praxis, in der wissenschaftlichen Fachliteratur und im Strafrecht unterschiedlichen Begriffe legen es nahe, für den kirchlichen Bereich mit der Vorschrift eine Legaldefinition vorzusehen. Die Begrifflichkeit „sexualisierte Gewalt“ wurde ursprünglich in der Richtlinie der EKD verwendet, die mit Zustimmung der Kirchenkonferenz seit 2012 im kirchlichen Sprachgebrauch genutzt wird. Gleiches gilt für den Bereich der Diakonie. Dies ist dokumentiert in der gemeinsam von EKD und Diakonie Deutschland herausgegebenen Arbeitshilfe bei sexualisierter Gewalt. Auch die römisch-katholische Kirche verwendet diesen Begriff in gleicher Weise.

bb) Regelungssystematik: Orientierung an § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

Die Regelungen der § 2 Absätze 1 bis 3 orientieren sich in ihrer Ausgestaltung am Begriff der sexuellen Belästigung des § 3 Absatz 4 AGG und erfassen wie dieser auch sexualisierte Verhaltensweisen unterhalb der strafrechtlichen Grenze. Zur Auslegung von § 2 Absätze 1 bis 3 kann deshalb umfänglich auf die Rechtsprechung und Literatur zu § 3 Absatz 4 AGG zurückgegriffen werden. Da § 3 Absatz 4 AGG inhaltlich und teils wortgleich die Vorläufervorschrift von § 2 Absatz 2 Beschäftigtenschutzgesetz (BeschSchG) ersetzt, kann in Teilen auch die Auslegung zu der letztgenannten Vorschrift herangezogen werden.

b) Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 1

aa) unerwünschtes Verhalten

Aufgegriffen aus dem AGG ist der Begriff der „Verhaltensweise“. Für die Interpretation ist auf die Grundsätze des AGG zurückzugreifen (und nicht etwa auf den engeren Begriff der sexuellen Handlung im Sinne des § 184h StGB). § 2 Absatz 1 setzt voraus, dass das Verhalten „unerwünscht“ ist. Sexuelle Verhaltensweisen, die vom Willen des Gegenübers gedeckt sind bzw. im Einvernehmen erfolgen, stellen grundsätzlich keine sexualisierte Gewalt dar. Insofern kommt es auf den tatsächlichen Willen der betreffenden Person an, wenn ein solcher zum Ausdruck gebracht wird. Allerdings erfordert das Merkmal der Unerwünschtheit nicht, dass die betreffende Person ihre ablehnende Einstellung zu der fraglichen Verhaltensweise aktiv verdeutlicht hat. Maßgeblich ist allein, ob die Unerwünschtheit der Verhaltensweise objektiv erkennbar war. „Weder eine nicht verdeutlichte Empfindlichkeit der Betroffenen noch ein unterdurchschnittliches entwickeltes Erkennungsvermögen der Handelnden können für die Feststellung der Unerwünschtheit maßgeblich sein“. Es kommt deshalb weder auf die subjektive Einschätzung des Täters oder der Täterin noch auf eine – wie bei § 177 Absatz 1 StGB – nach außen erkennbare Ablehnung des Verhaltens durch das Opfer an. Daher sind auch Überraschungsfälle (vgl. § 177 Absatz 2 Nr. 3 StGB), in denen der Täter oder die Täterin dem Opfer beispielsweise unvermittelt an die Brust oder die Geschlechtsorgane greift, von § 2 Absatz 1 Satz 1 erfasst, weil das Opfer die Unerwünschtheit nicht zuvor nach Außen zum Ausdruck bringen muss. Auch Vorsatz des Täters oder der Täterin oder eine bestimmte sexuelle Motivation sind irrelevant. Ein Irrtum über die Unerwünschtheit im Sinne des AGG ist im Rahmen des Arbeitsrechts lediglich bei der Interessenabwägung des Kündigungsrechts zu berücksichtigen und kann entsprechend im Rahmen dieser Richtlinie bei den Rechtsfolgen Berücksichtigung finden.

Sexuelle Verhaltensweisen im Einvernehmen mit dem Gegenüber stellen demnach keine sexualisierte Gewalt dar, dennoch kann das Abstinenzgebot verletzt sein (§ 4 Absatz 2). Daraus folgt, dass bei sexualisierter Gewalt im Sinne dieses Gesetzes das Abstinenzgebot ebenfalls verletzt sein kann, die Verletzung des Abstinenzgebots impliziert aber umgekehrt noch keine sexualisierte Gewalt. Ein unerwünschtes Verhalten kann in besonders gelagerten Fällen auch bei einer Zustimmung des Betroffenen vorliegen, wenn die Zustimmung objektiv nicht als wirksam anzusehen ist. Dies kann insbesondere bei Minderjährigen oder Personen, bei denen die Willensbildung erheblich beeinträchtigt ist, gegeben sein. Für diese Fälle enthalten Absätze 2 und 3 eine Konkretisierung, wann das Verhalten als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anzusehen ist (s. u.).

bb) sexuell bestimmtes Verhalten

§ 2 Absatz 1 Satz 1 setzt voraus, dass das unerwünschte Verhalten sexuell bestimmt ist. Eine Handlung ist sexuell bestimmt, wenn sie nach ihrem äußeren Erscheinungsbild für das allgemeine Verständnis sexualbezogen, d. h. sexuell motiviert ist. Maßgeblich ist insoweit allein der Eindruck eines objektiven Betrachters (vgl. BAG NZA 1986, 467, 468). Damit kommt es für die sexuelle Bestimmung wie bei § 3 Absatz 4 AGG und bei dem entsprechend formulierten § 184i StGB weder auf die subjektive Zwecksetzung des Handelnden noch auf die reine subjektive Opferperspektive an. Ein sexuelles Interesse des Täters oder der Täterin bei einer nicht sexualbezogenen Handlung vermag daher für sich genommen keine Sexualbezogenheit begründen. Ohne das weitere Umstände hinzutreten fehlt es beispielsweise an der Sexualbezogenheit beim Wickeln von Kindern in der Kita oder ähnlichen Verhaltensweisen in Pflegeheimen, wenn die Handlungen lege artis erfolgen. Bei ambivalenten Verhaltensweisen bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, wobei hier auch die Absicht des Täters oder der Täterin Bedeutung gewinnen kann. Nach aktueller Ansicht des Bundesgerichtshofs zur sexuellen Bestimmtheit im Rahmen des § 184i StGB gilt dort Folgendes: „Eine Berührung in sexuell bestimmter Weise ist demnach zu bejahen, wenn sie einen Sexualbezug bereits objektiv, also allein gemessen an dem äußeren Erscheinungsbild, erkennen lässt. Darüber hinaus können auch ambivalente Berührungen, die für sich betrachtet nicht ohne weiteres einen sexuellen Charakter aufweisen, tatbestandsmäßig sein. Dabei ist auf das Urteil eines objektiven Betrachters abzustellen, der alle Umstände des Einzelfalls kennt; hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob der Täter oder die Täterin von sexuellen Absichten geleitet war. Insofern gilt im Rahmen von § 184i nichts Anderes als bei der Bestimmung des Sexualbezugs einer Handlung gemäß § 184h Nr. 1 StGB.“

Das AGG nennt für ein sexuell bestimmtes Verhalten erläuternde Beispiele, die auch für die Auslegung im Rahmen des Gesetzes Bedeutung erlangen könnten: „Unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen“.

cc) Würdeverletzung

Die Verwendung aller drei Begriffe „Würdeverletzung“, „bewirken“ und „bezwecken“ ist dem AGG entnommen. Insoweit kann auch hierfür auf die für das AGG geltenden Auslegungsgrundsätze zurückgegriffen werden.

§ 3 Absatz 4 AGG sieht in der Würdeverletzung den Belästigungserfolg. Für die Würdeverletzung genügt dort grundsätzlich eine nicht unerhebliche sexuell bestimmte Verhaltensweise, so dass diesem Merkmal in der Praxis offenbar kaum eigenständige Bedeutung zukommt. Die Würdeverletzung im Sinne des AGG ist daher gerade nicht gleichzusetzen, mit der in Artikel 1 Grundgesetz (GG) verankerten Menschenwürde. Für den Bereich des AGG genügt es für die Würdeverletzung, dass eine einmalige sexualbezogene Verhaltensweise vorliegt.

dd) „bewirken“ oder „bezwecken“

Eine Würdeverletzung tritt danach automatisch ein (und ist damit „bewirkt“), wenn sie nach objektiven Maßstäben tatsächlich erfolgt ist. Sie muss nicht zwingend vorsätzlich erfolgen. Mit dem Merkmal „bezweckt“, werden im AGG Versuchskonstellationen erfasst, in denen eine Würdeverletzung

nicht eintritt, jedoch die Handlung dazu abstrakt geeignet war. Ist die Verletzung (noch) nicht eingetreten, muss die Täterin oder der Täter nach AGG die Verletzung der Würde des Opfers beabsichtigt („bezweckt“) haben, um eine sexuelle Belästigung zu erfüllen. Insoweit lässt sich die Verwendung der Begriffe „bewirkt“ und „bezweckt“ widerspruchsfrei in die Konzeption des Gesetzes einfügen. Eine Mitwirkung des oder der Betroffenen ist nicht zwingend vorausgesetzt, so dass Fälle erfasst sind, in denen der Täter oder die Täterin sexualbezogene Handlungen des Betroffenen selbst, d. h. Handlungen des Betroffenen an oder vor dem Täter oder der Täterin bzw. einem Dritten bewirkt.

c) Regelungen des § 2 Absatz 1 Sätze 2 bis 4

Absatz 1 Satz 2 macht deutlich – anders als beispielsweise § 184i StGB es verlangt –, dass es keines körperlichen Bezugs der Verhaltensweise bedarf, so dass auch verbale Äußerungen mit Sexualbezug ausreichend sind. Dies umfasst auch schriftliche (einschließlich digitale) Äußerungen, beispielsweise in den Sozialen Medien. Entsprechend § 3 Absatz 4 AGG sollen auch Aufforderungen gegenüber Dritten oder der Betroffenen selbst in den Begriff der sexualisierten Gewalt einbezogen werden. Der Begriff der „Aufforderung“ grenzt sich gegenüber dem Begriff der „Anweisung“ (vgl. auch § 3 Absatz 5 AGG) ab und macht deutlich, dass es nicht auf arbeitsrechtliche Weisungen ankommt, was u. a. bei ehrenamtlicher Tätigkeit von Bedeutung sein kann.

Durch Absatz 1 Satz 3 wird das Unterlassen mit einbezogen, soweit eine Pflicht zur Abwendung des Verhaltens Dritter besteht. Hiermit sollen insbesondere Fälle erfasst werden, in denen Aufsichts- und Organisationspflichten verletzt werden. Absatz 1 Satz 4 bestimmt, dass sexualisierte Gewalt im Sinne des Absatz 1 Satz 1 immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des StGB, § 201a Absatz 3 StGB oder §§ 232 bis 233a StGB vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass das Kirchengesetz keinesfalls hinter dem Schutz des Strafrechts zurückbleibt. Dies entspricht auch den für § 3 Absatz 4 AGG geltenden Grundsätzen. Hiernach sind nämlich sexuelle Handlungen unabhängig von einer besonderen Schwere stets eine Belästigung. Die Vorschriften der §§ 232 bis 233a StGB sind einbezogen, da diese Tatbestände auch beim Tätigkeitsverbot in § 5 genannt sind. Diese Fälle mögen zwar sehr selten sein, jedoch kann § 232a Absatz 1 Nr. 2 StGB im Einzelfall verwirklicht sein. Demnach wird die Veranlassung einer Person unter einundzwanzig Jahren, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder der Täterin oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder der Täterin oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen, bestraft.

2. § 2 Absatz 2

§ 2 Absatz 2 übernimmt die Funktion, in Bezug auf Minderjährige festzuhalten welches Täterhandeln verboten ist. § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes hält fest, dass jedes Täterverhalten im Sinne des Absatz 1 verboten ist, wenn eine entsprechende Unterlegenheit des Minderjährigen gegenüber dem Täter oder Täterin (körperlich, seelisch, geistig, sprachlich oder strukturell) vorliegt. Diese Merkmale sind ein Indiz dafür, dass Minderjährige insoweit keinen hinreichenden Willen bilden können. Allerdings regelt die Vorschrift weiter, dass „damit die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmungen fehlen“ muss.

Das Merkmal des „Fehlens der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung“ ist an § 182 Absatz 3 Nr. 2 StGB angelehnt. Diese fehlende Fähigkeit kann man grundsätzlich abstrakt festlegen (fehlende Altersreife) oder wie nunmehr in § 182 Absatz 3 Nr. 2 StGB täterbezogen (dort muss der Täter oder die Täterin freilich 21 Jahre alt sein). Sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit bedeutet insoweit die Fähigkeit, Bedeutung und Tragweite eines sexuellen Geschehens zu erfassen. Das altersbedingte Fehlen der sexuellen Selbstbestimmungsfähigkeit besteht darin, dass der Jugendliche nach seiner körperlich-geistig-sittlichen Entwicklung noch nicht reif genug ist, die Bedeutung und Tragweite der konkreten sexuellen Handlung für seine Person einzusehen bzw. nach dieser Einsicht zu handeln. Der staatliche Gesetzgeber war insoweit der Auffassung, dass es selten sei, dass Personen über 14 Jahren generell nicht in der Lage sind, Bedeutung und Tragweite sexueller Selbstbestimmung zu erfassen. Das Merkmal sei daher im Sinne eines situationsabhängigen Zustandes zu interpretieren, so dass das Machtgefälle zwischen dem Jugendlichen und Erwachsenen dazu führen könne, dass im Einzelfall keine freiverantwortliche Entscheidung hinsichtlich des sexuellen Kontakts vorliege. Daraus folgt für die Regelung des § 2 Absatz 2 Satz 1, dass vor allem das Alter der Täterin oder des Täters und des Betroffenen, der Entwicklungsstand des oder der Betroffenen, ein mögliches Abhängigkeitsverhältnis und das Ausnutzen dessen sowie die konkrete Tatsituation zu berücksichtigen sind. Entsprechend den Altersgrenzen des Strafrechts legt § 2 Absatz 2 Satz 2 fest, dass ein unerwünschtes Verhalten immer vorliegt, wenn die betroffene Person ein Kind, d. h. eine Person unter 14 Jahren ist (vgl. auch § 176 Absatz 1 StGB). Im Einklang mit dem Strafrecht sind insoweit auch Verhaltensweisen von Jugendlichen gegenüber Kindern nicht von einem wirksamen Einverständnis gedeckt, so dass die Verhaltensweise unerwünscht ist.

3. § 2 Absatz 3

Parallel zu § 2 Absatz 2 werden für Erwachsene Fälle präzisiert, in denen trotz vordergründig einvernehmlichen Verhaltens die Zustimmung der betreffenden Person nicht wirksam und daher das Verhalten als unerwünscht zu qualifizieren ist. Die Regelung ist an § 177 Absatz 2 Nr. 2 StGB angelehnt. Sie erfasst insbesondere Fälle, in denen die Willensbildung oder Willensäußerung der betroffenen Person ganz ausgeschlossen ist (§ 177 Absatz 2 Nr. 1 StGB). Die Präzisierung ist nicht abschließend, so dass – ungeachtet der Frage der Strafbarkeit – etwa auch Handlungen des betroffenen Opfers aufgrund von Drohungen des Täters oder der Täterin als unerwünscht i. S. d. § 2 Absatz 1 Satz 1 anzusehen sind. Erfasst wird nur eine erhebliche Beeinträchtigung, d. h. eine solche, die aus objektiver Sicht „offensichtlich auf der Hand liegt“ und sich dem unbefangenen Beobachter oder Beobachterin ohne weiteres aufdrängt; neben stark verminderter Intelligenz soll insbesondere erhebliche Trunkenheit erfasst werden. Als weitere Fälle kommen unter anderem Demenz, Schizophrenie, Schlaganfall, geistige Behinderung, Drogen und Alkoholkonsum, Benommenheit nach Narkose, Erschöpfungszustände, Schlaganfall, Autismus, usw. in Betracht. Volljährige, die nicht in dieser Weise in ihrer Willensbildung eingeschränkt sind, sich aber in einer Einrichtung für Hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen befinden oder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen unterfallen der Regelung in Absatz 1.

Mit dem Wort „soweit“ soll deutlich gemacht werden, dass es nicht nur auf das „ob“ der Einschränkung, sondern auch auf das „wie“ im Sinne des Ausmaßes ankommt. Am Beispiel der in der Aufzählung genannten geistigen Behinderung zeigt sich, dass eine differenzierte, einzelfallbezogene Betrachtung notwendig ist, da auch geistig behinderte Menschen zur sexuellen Selbstbestimmung fähig sein können.

Zu § 3 Mitarbeitende

Vom Begriff der Mitarbeitenden sind alle haupt- oder nebenamtlich Beschäftigten umfasst. Dazu gehören auch Honorarkräfte. Ehrenamtlich Tätige sind alle die Personen, die im kirchlichen Auftrag unentgeltlich und über einen gewissen Zeitraum hinweg verlässlich, tätig werden. Also insbesondere Personen, die verlässlich und nicht nur bei Gelegenheit Gruppen und Kreise leiten, Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen/Teamer und Teamerinnen die im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen oder selbst Gruppen leiten, Chorleitungen, aber beispielsweise auch Begleit- und Unterstützungspersonen auf Freizeit- und Ferienmaßnahmen, die verlässlich und nicht nur punktuell die Maßnahme begleiten und währenddessen in persönlichen Kontakt mit den Teilnehmenden treten.

Zu § 4 Grundsätze

1. § 4 Absatz 1

Absatz 1 formuliert ein Schutzgebot, das sich an § 12 Absatz 1 AGG anlehnt. Wer kirchliche Angebote oder Dienste wahrnimmt oder als Haupt- oder Ehrenamtlicher kirchliche Aufgaben erfüllt, soll auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt vertrauen können. Gewährleisten müssen diesen Schutz die jeweiligen Institutionen und Einrichtungen, also die Arbeitgeber bzw. die Veranstalter. Ihnen obliegt damit die Verantwortung in ihrem jeweiligen Bereich dafür Sorge zu tragen, dass durch Schulungen, organisatorische und sonstige Maßnahmen die Voraussetzungen zur Schutzgewährung gegeben sind. Bei einem Verstoß gegen die mit dem Schutzgebot verbundene Verpflichtung liegen zumeist entweder Aufsichtspflichtverletzungen oder Organisationsverschulden vor.

2. § 4 Absatz 2

Absatz 2 regelt das Abstandsgebot. Das gesellschaftliche Abstandsgebot sieht etwa eine Armlänge, also den Abstand von 50 bis 80 Zentimetern zwischen kommunizierenden Personen vor. Vor allem im Bereich der Pflege, Physiotherapie und auch in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lässt sich ein körperlicher Abstand bei vielen Verrichtungen nicht wahren, weshalb die angemessene Distanz jeweils gesucht und austariert werden muss. Entscheidender Maßstab ist dabei das Empfinden des Gegenübers. Nach diesem bemisst sich die Distanzzone und dieses ist für ein Gleichgewicht aus körperlicher Nähe und notwendiger Distanz maßgebend.

3. § 4 Absatz 3

Absatz 3 normiert ein Abstinenzgebot. Dieses Abstinenzgebot ist in Entsprechung zu den Berufsordnungen von Ärzten oder Ärztinnen und Therapeuten oder Therapeutinnen gestaltet und stellt dort eines der zentralen berufsethischen Gebote dar. Die Berufsordnungen dienen inhaltlich in Absatz 3 als Vorbild. Nicht immer ist auszuschließen, dass sich zwischen Personen im Seelsorgeverhältnis eine intime Beziehung entwickelt. Das Seelsorgeverhältnis entspricht in seinen Grundstrukturen Therapiegesprächen zwischen Therapeuten oder Therapeutinnen und Klienten oder Klientinnen. In der Therapie muss der Patient oder die Patientin sich sicher sein können, dass der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin die Beziehung nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbraucht. Ein qualifizierter Psychotherapeut oder eine qualifizierte Psychotherapeutin lässt auch keine

Zweifel an dieser professionellen Verpflichtung aufkommen und informiert Patienten oder Patientinnen über ihre Rechte. Eine sexuelle Beziehung zu einer Patientin oder einem Patienten kann für den Psychotherapeuten oder die Psychotherapeutin weitreichende Konsequenzen haben. Es drohen strafrechtliche, berufsrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen.

Im Blick auf das StGB kommt eine Strafbarkeit nach § 174c Absatz 2 StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) in Betracht. Die Strafdrohung ist erheblich. Es droht Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Das Gericht hat die Möglichkeit, ein Berufsverbot nach § 70 StGB zu verhängen. Weiter wird die zuständige Berufsaufsicht über das Strafverfahren informiert werden.

Der Tatbestand ist auch dann verwirklicht, wenn die Patientin oder der Patient in eine sexuelle Beziehung einwilligt. Auch ein Liebesverhältnis schließt die Strafbarkeit nicht aus. Die Rechtsprechung sieht vor, dass jeder Sexualkontakt im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung einen Missbrauch des Behandlungsverhältnisses darstellt.

Nach regelrechtem Abschluss der Therapie sind sexuelle Kontakte nicht mehr nach § 174c StGB strafbar. Etwas anderes gilt, wenn die Therapie zu früh abgebrochen wird, um sexuelle Kontakte zu ermöglichen. Auch eine Beendigung pro forma führt nicht zur Strafflosigkeit, wenn faktisch neben den Sexualkontakten noch eine psychotherapeutische Behandlung stattfindet.

Auch für den Bereich der Seelsorge ist es unerlässlich, vergleichbare Maßstäbe, wie in den Berufsordnungen der Therapeuten und Therapeutinnen vorzusehen. Dem dient das Abstinenzgebot, das in gleicher Weise Anwendung finden soll. Durch das Abstinenzgebot nunmehr auch im Seelsorgebereich sollen sexuelle Kontakte unter Erwachsenen nicht grundsätzlich ausgeschlossen oder in den Bereich der Heimlichkeiten verlagert werden. Entscheidend ist, dass Macht- und Abhängigkeitsstrukturen nicht vorliegen, die dafür eingesetzt werden könnten, eine intime Beziehung zur Befriedigung sexueller, wie auch emotionaler oder finanziell motivierter Wünsche auszunutzen. Die Beziehung, aus der das Obhutsverhältnis entstammt, ist zu beenden und ein angemessener Zeitraum vorzusehen, um die sexuelle Beziehung aufzunehmen.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Macht und Abhängigkeitsstrukturen zieht sich auch durch andere Beziehungstypen, bei denen Seelsorge nicht im Vordergrund steht. Bei sonstigen Arten emotionaler oder psychischer Abhängigkeiten gilt, dass die eigenen Bedürfnisse der stärkeren Partei nicht dazu führen dürfen, dass durch Abhängigkeitsstrukturen Macht ausgeübt wird. Von Mitarbeitenden ist stets ein angemessenes Distanzverhalten zu erwarten.

4. § 4 Absatz 4

Nach dem weiten Verständnis von sexualisierter Gewalt nach § 2 Absatz 1 soll Absatz 4 nunmehr unangemessene Verhaltensweisen erfassen, die gerade keine sexualisierte Gewalt darstellen. Die „unangemessene Verhaltensweise“ stellt dabei einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der anhand der Umstände des Einzelfalls konkretisiert werden muss. Maßstab kann in auch in diesem Kontext wiederum nur die Einschätzung eines objektiven Beobachters sein, dem alle Umstände des Falles bekannt sind. Gedacht werden kann etwa an Geschenke, mit denen offensichtlich die Zuneigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters usw. gewonnen werden sollte. Ebenso ist an übertriebene körperliche Berührungen zu denken, die jedoch kein sexuell bestimmtes Verhalten darstellen. In Fällen

des § 2 Absatz 4 besteht keine Meldepflicht nach § 8 der Richtlinie. Vielmehr ist der Verhaltensweise mit anderen Maßnahmen zu begegnen. Im Einzelfall kann auch zu prüfen sein, ob das Abstands- und Abstinenzgebot des § 4 Absätze 2 und 3 verletzt ist.

5. § 4 Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Regelung für die Fälle, die zeitlich und inhaltlich zwischen der Einstellung und einer strafrechtlichen Verurteilung liegen. Um dem Missverständnis vorzubeugen, arbeits- und dienstrechtlich sei nur eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der genannten Straftaten relevant wird durch die Regelung deutlich, dass auch die unterhalb von Straftaten liegenden Fälle sexualisierter Gewalt zu der Prüfung führen müssen, ob arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen greifen, insbesondere die Kündigung auszusprechen ist. Auch im Falle eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens ist der Ausgang nicht abzuwarten, sondern es sind sofortige Maßnahmen zu prüfen. Auch im Falle eines Verdacht kommen Maßnahmen, wie z. B. die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die Verdachtskündigung in Betracht.

Zu § 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

1. Allgemeines:

In Anlehnung an § 72a des achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) spricht das Gesetz von „Tätigkeitsausschluss“.

Bei der Frage, ob ein Tätigkeitsausschluss dem Resozialisierungsgedanken entgegensteht, ist eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht einer Täterperson nach Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG einerseits, dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen aus Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 WRV sowie dem Schutzauftrag der Kirche gegenüber ihr Anvertrauten andererseits vorzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat 1973 im sog. Lebach-Urteil entschieden, dass Ex-Straftäterinnen und Ex-Straftäter die Chance haben müssen, wieder in der Gesellschaft anzukommen und sich einzugliedern. In Folge dessen wurde der Strafvollzug neu geregelt und es zum gesetzlichen Ziel gemacht, Häftlinge zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen.

Ein Grundmotiv biblischen Zeugnisses ist auf Vergeltung zu verzichten, Vergebung zu üben und neues Leben zu ermöglichen. Jesus rief seine Nachfolgerinnen und Nachfolger zur Praxis der Vergebung auf (Mt 18, 21f). Noch am Kreuz beantwortete er die Bitte des Mitgehenden mit der Verheißung des Paradieses (Lk 23, 42f) und bat Gott um Vergebung für die, die ihn töteten (Lk 23, 34).

Damit steht der Resozialisierungsanspruch des Einzelnen im Einklang mit dem biblischen Gedanken der Versöhnung und Vergebung, aber in den hier zu lösenden Fragen zugleich im Gegensatz zu dem Schutzauftrag, den die Kirche gegenüber ihren Anvertrauten innehat. Letztlich wird im Einzelfall zu entscheiden sein, welcher Gesichtspunkt der tragende ist.

2. § 5 Absatz 1

a) Nr. 1 soll dazu dienen, die Einstellung einschlägig vorbestrafter Personen, die eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verübt haben, in den kirchlichen Dienst abzuwehren. Vom Grundgedanken

her geht die Bestimmung inhaltlich konform mit § 72a SGB VIII mit dem Unterschied, dass keine Einschränkung auf Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt.

Die Überprüfung, ob bei einer Person Vorstrafen vorliegen, erfolgt in der Regel durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) wird dieses immer dann ausgestellt, wenn der Kinder- und Jugendbereich betroffen ist. In Tätigkeitsbereichen, in denen diese Voraussetzung nicht vorliegt, bedarf es einer gesetzlichen Bestimmung, aufgrund derer das erweiterte Führungszeugnis gefordert wird. Durch dieses Kirchengesetz wird die gesetzliche Regelung geschaffen, um für alle Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis einholen zu können. Kirchengesetzliche Bestimmungen werden als Voraussetzung nach § 30a Absatz 1 Nr. 1 BZRG anerkannt. Zu diesem Ergebnis kommt eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages. Es ist somit kein Hinderungsgrund ersichtlich, auf der Grundlage eines Kirchengesetzes die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse auch für Tätigkeitsbereiche zu fordern, die von den staatlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz nicht umfasst sind.

Die zitierten Vorschriften des Strafgesetzbuches umfassen vor allen, aber nicht ausschließlich Regelungen des 13. Abschnittes des Besonderen Teils. Weil § 184h StGB eine Begriffsbestimmung enthält, ist er in der Aufzählung nicht aufgeführt.

Es könnte eingewendet werden, dass der Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII für die vorbestraften Personen weniger hart ausfällt, weil sie von allen anderen Tätigkeitsbereichen nicht ausgeschlossen werden, dies im kirchlichen Bereich aber der Fall ist. Dagegen steht aber die Überlegung, dass die meisten kirchlichen Arbeitsbereiche davon geprägt sind, dass mit schützenswerten Personengruppen umgegangen wird. Auch bei Tätigkeiten, bei denen es sich nicht unmittelbar aufdrängt, besteht die Möglichkeit des Kontaktes zu Jugendlichen. In der Verwaltung kann es sich dabei um Auszubildende handeln, bei der Kirchenmusik und dem Küsterdienst um jugendliche Teilnehmende.

Der Vorwurf des Widerspruches gegen den Resozialisierungsgedanken würde auch für den staatlichen Bereich gelten, denn § 72a SGB VIII kennt keine Ausnahme und keine Verjährung. In der Praxis tritt eine Verjährung aber dadurch ein, dass die einschlägigen Straftaten in der Regel nach 10 Jahren nicht mehr im erweiterten Führungszeugnis angegeben werden. Dies ist wiederum Ausdruck des Resozialisierungsgedankens und schlägt auf die Anwendung von § 72a SGB VIII durch, der gerade darauf hinweist, dass zum Zwecke des Nachweises vor Beginn und dann alle 5 Jahre erweiterte Führungszeugnisse einzuholen sind. Die Verjährung würde insoweit auch für den kirchlichen Bereich Wirkung zeigen.

c) Nr. 2

Kommt es im laufenden Beschäftigungsverhältnis zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer der genannten Straftaten, so sind alle arbeitsrechtlichen und dienstrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um das Beschäftigungsverhältnis zu beenden. Für Pastorinnen und Pastoren oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt die besondere Regelung, dass das Pfarrdienstverhältnis oder das Beamtenverhältnis beendet ist, wenn eine strafrechtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr vorliegt. In Einzelfällen ist es denkbar, dass eine strafrechtliche Verurteilung schon länger zurückliegt, aber erst später bekannt wird. Das könnte z. B. sein, weil ein Opfer sich an das Leitungsorgan wendet und die Verurteilung nachweist.

Sollte trotz einer strafrechtlichen Verurteilung eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht erfolgreich sein, z. B. weil das Arbeitsgericht der Klage gegen eine Kündigung stattgibt, greift Satz 2. Die Vorschrift schränkt das Tätigkeitsfeld straffällig gewordener Sexualstraftäter oder Sexualstraftäterinnen in den Bereichen ein, in denen in der Regel Kontakt zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen aufgenommen werden kann. Die Regelung hat zum Ziel, dass die beschäftigte Person, die straffällig geworden ist, von besonders schützenswerten Personengruppen ferngehalten wird. Wer angesichts erfolgter, erheblicher Pflichtverletzungen Gefahrenpotenzial für Minderjährige oder Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen darstellt, dem sollte kein Arbeitsplatz verbleiben, an dem erneute Gelegenheiten zur Ausübung sexualisierter Gewalt gegeben sein könnten.

3. § 5 Absatz 2

Bei Ehrenamtlichen erfolgt keine Einstellung im eigentlichen Sinne. Allerdings ist die Wahrnehmung eines Ehrenamtes mit einer kirchlichen Beauftragung verbunden. Eine solche Beauftragung sollte ebenso wie eine Einstellung nicht in Betracht kommen, wenn die betreffende Person einschlägig strafrechtlich auffällig geworden ist. Ist eine Person bereits ehrenamtlich tätig, soll die Tätigkeit beschränkt oder beendet werden. Insgesamt gelten für Ehrenamtliche nach § 3, die im kirchlichen Auftrag unentgeltlich und über einen gewissen Zeitraum hinweg verlässlich tätig werden, die Ausführungen zu Absatz 1 entsprechend.

4. § 5 Absatz 3

In Absatz 3 wird geregelt, dass grundsätzlich alle Mitarbeitenden erweiterte Führungszeugnisse vor Einstellung und dann alle fünf Jahre vorlegen müssen. Die Vorlagepflicht dient dazu, dass das Leitungsorgan seiner Pflicht nachkommen kann, zu prüfen, ob eine relevante strafrechtliche Verurteilung vorliegt. Daher wird die Vorschrift im Zusammenhang mit dem Einstellungsverbot gestellt. Bei haupt- und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gibt es bereits bundesrechtliche Vorlageverpflichtungen eines erweiterten Führungszeugnisses. Es existieren aber keine Bestimmungen im Bereich der Pflege bzw. Altenpflege oder bei rein kirchlichen Veranstaltungen, z. B. Kindergottesdienst oder Konfirmandenarbeit. Diese Lücke können kirchengesetzliche Regelungen schließen. Dass dies von staatlichen Behörden als ausreichend anerkannt wird, zeigt sich etwa bei der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses durch Pfarrerrinnen und Pfarrer. Die kirchengesetzlichen Grundlagen der Landeskirchen, zumeist geregelt in den Ausführungsgesetzen der Landeskirchen zum Pfarrdienstgesetz der EKD, werden staatlicherseits in Anwendung des § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) anerkannt.

Die Regelung in § 5 Absatz 3 erfasst alle beruflich Beschäftigten, auch Honorarkräfte.

5. § 5 Absatz 4

Auch für die Ehrenamtliche, die im kirchlichen Auftrag unentgeltlich und über einen gewissen Zeitraum hinweg verlässlich und nicht nur bei Gelegenheit tätig werden soll gelten, dass sie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, sofern sie mit Minderjährigen und Volljährigen in einem Abhängigkeitsverhältnis zusammenarbeiten. So muss beispielsweise ein Jugendgruppenleiter oder eine Jugendgruppenleiterin, der die Leitung einer Jugendgruppe übertragen wird, das erweiterte Führungszeugnis persönlich bei der Ortspolizeibehörde des Erstwohnsitzes (i.d.R. im Ordnungs- oder Bürgeramt im Rat-

haus) beantragen. Dafür benötigt er/sie eine Bescheinigung des Jugendverbands bzw. der Jugendgruppe oder der Kirchengemeinde. Mit diesem Schreiben muss auch die Gebührenbefreiung beantragt werden, damit die Gebühr für ein Führungszeugnis nicht fällig wird.

Textmuster für das Schreiben des Trägers:

Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau....., geb. am, für die(Angabe der gemeinnützigen Einrichtung) ohne die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätig ist oder sein wird. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein Führungszeugnis nach § 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz benötigt. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor.

6. § 5 Absatz 5

Für Personen, die ehrenamtlich für die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig werden, besteht grundsätzlich Gebührenfreiheit in Bezug auf die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses. Darauf ist bei der Beantragung hinzuweisen. Für den Fall, dass dennoch eine Gebühr erhoben werden sollte, werden dem Beantragenden die Kosten von der Anstellungskörperschaft bzw. der Einrichtung erstattet, für die er oder sie tätig werden soll.

Zu § 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

1. Allgemeines

Bereits im Jahr 2016 haben sich die Gliedkirchen der EKD in einer Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) dazu verpflichtet, Schutzkonzepte in kirchlichen Einrichtungen zu implementieren. Vergleichbares gilt für den Bereich der Diakonie. Auch diese hat sich vertraglich zu entsprechenden Maßnahmen gegenüber dem USBKM verpflichtet. Die Bestimmung des § 6 fasst die insoweit vereinbarten Maßnahmen zusammen.

2. § 6 Absatz 1

Die Forderung nach verbindlichen Schutzmaßnahmen in Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen professionell oder ehrenamtlich arbeiten, hat der Runde Tisch sexuellen Kindesmissbrauch 2010 als Reaktion auf die Vorfälle an Schulen und Internaten (Odenwaldschule, Canisius-Kolleg) als Ergebnis seiner Beratungen aufgestellt. Seitdem ist dies eine Grundanforderung für jede Einrichtung, die dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet ist. Die Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen, Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Einrichtung. Die Entwicklung von Schutzkonzepten erfordert einen ganzheitlichen Ansatz, der eine Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt voraussetzt und die verschiedenen Maßnahmen zueinander in Beziehung setzt.

Die in den Nummern 1 bis 4 genannten Handlungsfelder benennen die Hauptschwerpunkte von Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

3. § 6 Absatz 2

Alle Maßnahmen, die dem Schutz vor sexualisierter Gewalt dienen, sind einrichtungsbezogen abzustimmen und damit den Umständen im Einzelfall anzupassen. Trotz dieser individualisierten Anforderungen an die Passgenauigkeit von Schutzkonzepten gibt es Aspekte und Faktoren, die allgemein anwendbar sind und den Grundstein institutioneller Schutzkonzepte legen. Um die Leitungsorgane bei der Entwicklung ihres Schutzkonzeptes zu unterstützen, erstellt die Landeskirche ein Rahmenkonzept.

4. § 6 Absatz 3

Die Vorschrift hat zum Ziel, anerkannte Bestandteile von Schutzkonzepten zum Standard zu erklären. Sie dienen dazu, vertrauensfördernde Strukturen aufzubauen und zu pflegen. Vor allem Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen müssen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen eine Organisation vorfinden, die sie vor sexualisierter Gewalt schützt. Die Aufzählung der Bestandteile von Schutzkonzepten ist nicht abschließend.

5. § 6 Absatz 4

Die Mitarbeitenden sind zum Teil in die Maßnahmen zur Beendigung von oder zum Schutz vor sexualisierter Gewalt einzubeziehen, aber nicht überall sind sie berührt. Um eine Haltung innerhalb der Mitarbeiterschaft zu schaffen, die die erforderliche Achtsamkeit und den gebührenden Respekt aufbringt, bedarf es der Information. In der Regel erfolgt dies durch Schulungen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind gegenüber bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen subsidiär und verdrängen diese nicht. Folgende vorrangige Regelungskreise kommen grundsätzlich in Betracht:

Der Kinder- und Jugendschutz, der durch das StGB gesichert werden soll, beschränkt sich auf besonders sozial schädliches Verhalten. Die meisten diesbezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen betreffen den Bereich der Sexualdelikte, geregelt in den §§ 174 - 184c StGB. Zentraler Leitbegriff ist der der »sexuellen Selbstbestimmung«. Neben diesen Regelungen im StGB existieren noch weitere Regelungen in anderen Gesetzestexten.

Zu § 7 Melde- und Ansprechperson, Stellung und Aufgaben

Auf Grund der Größe der Landeskirche und der überschaubaren Zahl der Mitarbeitenden hat sich Landeskirche dafür entschieden, die Aufgaben, die in größeren Landeskirchen getrennten Melde- und Ansprechstellen zukommen, in einer Melde- und Ansprechperson zu bündeln. Für beide Aufgabenbereiche gilt, dass für die tätige Person die Bedürfnisse und Rechte der Betroffenen von besonderer Bedeutung sind und sie diese mit zu bedenken hat. Für die Betroffenen ist die Begegnung auf Augenhöhe maßgebend, um Beratungs- und Hilfeangebote annehmen zu können. Die Melde- und der Ansprechperson soll eine rechtlich gesicherte Unabhängigkeit gewährt werden. Sie erledigt ihre Aufgaben weisungsfrei. Zudem ist sie in besonderer Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ohne Einverständnis der Betroffenen und gegebenenfalls deren Sorgeberechtigten soll regelmäßig keine Weitergabe von Informationen an dienstlich zuständige, an die Strafverfolgungsbehörden oder an

sonstige kirchliche oder außerkirchliche Stellen erfolgen – es sei denn, es bestehen ausnahmsweise konkrete Anhaltspunkte für Selbstgefährdungen oder für die Gefährdung Dritter. Die Verantwortung, die die Melde- und Ansprechperson trägt, führt nicht zu einer Entlastung der in der Einrichtung Führungsverantwortlichen. Die Übernahme von Verantwortung für Organisationsverschulden ist eine Leitungsaufgabe. Der angeführte Aufgabenkatalog der Ansprech- und der Meldeperson ist exemplarisch. Ständen zunächst als wesentliche Aufgaben der Erstkontakt und die Begleitung Betroffener im Vordergrund, so hat sich das Tätigkeitsfeld durch den Anstieg der Zahl der von sexualisierter Gewalt Betroffenen um die Implementierung flächendeckender Präventionsmaßnahmen, der Intervention sowie um die Beteiligung an Aufarbeitungsprozessen erweitert.

Absatz 5 stellt fest, dass dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten durch die Bestimmungen nicht berührt sind. Weiter stellt sie fest, dass das Gesetz gegenüber bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die z. B. von kirchlichen Einrichtungen im kinder- und jugendnahen Bereich zu beachten sind (beispielsweise Vorschriften des SGB VIII), subsidiär ist.

Zu § 8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

1. § 8 Absatz 1

Durch die Einführung der Meldepflicht soll untermauert werden, dass in einer Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts Vorfälle sexualisierter Gewalt zur Sprache zu bringen sind. Vertuschung soll verhindert werden.

Die Meldung soll bei einem begründeten Verdacht verpflichtend sein. Allerdings wird es Fälle geben, in denen die Mitarbeitenden - trotz Schulung - nicht beurteilen können, ob der Verdacht begründet ist. Für diese Fälle sieht § 8 vor, dass es ein Recht auf Beratung gibt. Sollte sich in der Beratung herausstellen, dass ein begründeter Verdacht vorliegt, würde die gesetzlich geregelte Meldepflicht greifen, anderenfalls nicht. Der Fall würde auch nicht als meldepflichtig gewertet.

Die Erfüllung der Meldepflicht gegenüber der bezeichneten Meldestelle hat zudem zur Folge, dass der oder die direkte Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte nicht als Erster oder Erste kontaktiert wird, wie dies im sonstigen Dienstverkehr erfolgt. Damit wird vom sonst üblichen Dienstweg abgewichen, was angesichts des sensiblen Themas und der besonderen Anforderungen beim Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt gerechtfertigt ist.

2. § 8 Absatz 2

Die Vorschrift lässt Mitteilungspflichten etwa nach dem Disziplinarrecht oder dem Pfarrdienstgesetz und dem Kirchenbeamtenengesetz unberührt.

Zu § 9 Anerkennungskommission

Der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch hat in seinen Empfehlungen die Verantwortlichkeit jeder Institution gesehen, in der sexualisierte Gewalt geschah. Damit obliegt es der betreffenden Institution, Genugtuung der Betroffenen für erlittenes Unrecht zu leisten. Nach Auffassung des Runden Tisches würden Zahlungen an Betroffene über eine zentrale Stelle die jeweiligen Verantwortlichkeiten verwischen. Der Runde Tisch hat Grundsätze des Verfahrens, in dem Leistungen zuerkannt werden, ausgesprochen.

1. § 9 Absatz 1

Absatz 1 sieht die Einrichtung einer Anerkennungskommission vor, die Leistungen an die Betroffenen in Anerkennung der Erлitteneu zusprechen. Da dies bereits praktiziert wird, hat diese Bestimmung vor allem standardisierenden und stabilisierenden Charakter.

Ferner wird klargestellt, dass die Anerkennungskommission auch gemeinsam mit anderen Gliedkirchen gegruudet werden kann. F#ur die Landeskirche ist dieses schon umgesetzt. Gemeinsam mit den anderen Kirchen der Konf#oderation und der Bremischen evangelischen Kirche wurde bereits die Anerkennungskommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen ins Leben gerufen. Der Rat der Konf#oderation hat am 7. Februar 2022 durch Beschluss die Ordnung der Anerkennungskommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen erlassen.

2. § 9 Absatz 2

Die Besetzung der Anerkennungskommission soll mit mindestens drei Personen erfolgen, die multi-professionell zusammenarbeiten. Im Blick auf ihre Entscheidung sind die Kommissionsmitglieder frei und nicht an Weisungen gebunden.

Zu § 10 Unterst#utzung f#ur Betroffene

1. § 10 Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt das Angebot der Landeskirche, Betroffene, die zum Zeitpunkt eines Vorfalls sexualisierter Gewalt minderj#ahrig waren, in individualisierter Weise zu unterst#utzen. Auf Antrag der betroffenen Person entscheidet die Anerkennungskommission #uber die Art und Weise der zu leistenden individuellen Unterst#utzung. Dabei muss es sich nicht lediglich um eine Unterst#utzung in finanzieller Form handeln, die Unterst#utzung kann auch in Form von Sach- und Beratungsleistungen, indem beispielsweise psychotherapeutische Beratung und Begleitung angeboten wird. Die Unterst#utzung ist subsidi#ar zu zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbaren Schmerzensgeld- oder Schadenersatzanspr#uchen gegen den T#ater oder die T#ater.

2. § 10 Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass es sich bei dem Angebot nach Absatz 1 um eine freiwillige Leistung handelt, die juristisch nicht einklagbar ist, sondern von der Landeskirche in Anerkennung des erlitteneu Unrechts gew#ahrt wird. Bereits erbrachte Leistungen k#onnen angerechnet werden. Aufwendungen f#ur bestimmte Ma#nahmen sind folglich nur einmal zu erstatten, was nicht ausschlie#t, dass weitere erforderliche Ma#nahmen zu einem Folgezeitpunkt #ubernommen werden k#onnen.

3. § 10 Absatz 3

Die Einrichtung, in der sexualisierte Gewalt stattfand, tr#agt f#ur die Vorf#alle, die dort geschehen sind, Verantwortung. Deshalb ist die M#oglichkeit einer Beteiligung oder #ubernahme der entstandeneu finanziellen Leistungen, die eine andere Stelle aufgewendet hat, als angemessen und sachgerecht m#oglich. Die Beteiligung erfolgt im Binnenverh#altnis zwischen der Landeskirche und der Einrichtung.

Zu § 11 Aufarbeitung / Aufarbeitungskommission

Durch die Aufnahme dieser Vorschrift soll zum Ausdruck kommen, dass es seitens der Landeskirche das große Interesse an einem Aufarbeitungsprozess gibt, das über die Aufarbeitung in der jeweiligen kirchlichen Stelle hinausgeht (siehe § 6 Abs. 1 Nr. 4). Daher wird von den Kirchen der Konföderation gemeinsam mit der EKD und der bremischen Kirche eine gemeinsame Aufarbeitungskommission errichtet, die als unabhängige Stelle die Aufarbeitung in den Landeskirchen unterstützen wird.

Zu § 12 Verordnungsermächtigung

Ausführende Regelungen zum Gesetz, wie z. B. die Ausstattung der Melde- und Ansprechperson können durch Verordnung des Landeskirchenrats getroffen werden. Regelungen über den Aufbau und die Arbeitsweise der Anerkennungs- und der Aufarbeitungskommissionen erlässt der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gemeinsam für alle Gliedkirchen in Niedersachsen.

Zu § 13 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die inhaltsgleiche Gewaltschutzverordnung des Landeskirchenrates vom 23. September 2023 außer Kraft.